

Allgemeinverfügung

zum Erlass eines Badeverbots für die Gewässer der ehemaligen Freibäder "Stadion neue Welt" und "Hellas"

Gemäß § 13 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG-LSA) wird für das Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg folgende Allgemeinverfügung erlassen:

In den Gewässern der ehemaligen Freibäder "Stadion neue Welt" und "Hellas" (siehe Lageplan Anlage 1 und 2) wird das Baden verboten.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung:

Nach § 13 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der z.Zt. gültigen Fassung ist die Landeshauptstadt Magdeburg berechtigt, die im Tenor aufgeführte Entscheidung zum Badeverbot zu treffen, weil eine Gefahr im Sinne des § 3 Nummer 3 Buchstabe a SOG LSA besteht.

Im vorliegenden Sachverhalt besteht die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit eintreten wird, zu der nach § 3 Nummer 1 SOG LSA der Schutz der subjektiven Rechtsgüter, insbesondere Leben und Gesundheit, gehört.

1. Allgemeine Ausführungen zur Begründung einer besonderen Gefahrenlage für die Gewässer in beiden ehemaligen Freibädern:

Bei beiden oben genannten Anlagen handelt es sich um ehemalige Freibäder der Landeshauptstadt Magdeburg, deren Nutzung bereits seit vielen Jahren eingestellt wurde und die seither brachliegen.

Trotz dieses Brachliegens bergen sie aber wegen ihrer unmittelbaren Nähe zu einem Wohngebiet ein hohes Gefährdungspotential für die Allgemeinheit, denn nach allgemeiner Lebenserfahrung sind offene Gewässer - vornehmlich in den Sommermonaten - Anziehungsmagneten und laden zum Baden ein. Insbesondere für Kinder bestehen auf Grund ihrer Neugier und Unerfahrenheit große Gefahren für Gesundheit und Leben. Obwohl beide Anlagen rundherum eingezäunt sind und an verschiedenen Stellen Badeverbotsschilder aufgestellt wurden, haben die Erfahrungen in der Vergangenheit gezeigt, dass das zivilrechtliche Verbot, die Anlagen zu betreten, regelmäßig missachtet wird.

Beide Anlagen sind für das Baden nicht zugelassen und werden aus diesem Grunde auch nicht beaufsichtigt, so dass für die Allgemeinheit eine hohe Gefahr besteht, darin zu ertrinken, sich zu verletzen oder aber sich mit Bakterien und Viren zu infizieren. Es werden dort weder Gewässerproben noch Tauchgänge durchgeführt. Außerdem sind mangels Aufsicht auch keine Rettungskräfte vor Ort.

Vor dem Hintergrund, dass beide Anlagen trotz aller zivilrechtlicher Hausverbotsregelungen und sonstiger Maßnahmen seitens des FB 23 unbefugt betreten werden und mit großer Wahrscheinlichkeit sogar darin gebadet wird, ist von einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit auszugehen, die aus Sicht der Landeshauptstadt Magdeburg einer öffentlich-rechtlichen Verbotsverfügung bedarf.

2. Gefahrenpotential der einzelnen Anlagen:

2.1. ehemaliges Freibad „Stadion neue Welt“:

Das sich im Eigentum der Landeshauptstadt Magdeburg befindende o.g. Grundstück wurde ehemals als Ausflugsziel mit einem Freibad und einer Ausflugsgaststätte genutzt und war mit einem ehemaligen Wettkampfbecken (Europabecken) ausgestattet. Da die Nutzung aber bereits Anfang der Neunziger Jahre aufgegeben wurde, liegt es nun schon seit vielen Jahren brach. Die Ausflugsgaststätte mit entsprechendem Grund und Boden wurde Mittels einer Auktion im Jahr 2007 veräußert.

Aufgrund ihrer Bauweise mit Spundwänden bzw. mit aufgesetzten Betonkanten stellen sowohl das ehemalige Freibad als auch das sogenannte Europabecken eine erhöhte Gefährdung für die Allgemeinheit dar, weil die Betonteile eine große Verletzungsgefahr in sich bergen und insbesondere für Kinder die Gefahr besteht, dass diese ertrinken, weil sie nach einem Abstürzen in das Wasser und wegen unzureichender Fähigkeit zu schwimmen, keinen Weg finden, um aus dem Wasser herauszukommen. Selbst die bereits angebrachten Rettungsseile können keine ausreichende Absicherung vor dem Ertrinken gewährleisten.

Da vor Ort weder eine Aufsicht noch sonstige Rettungskräfte eingesetzt werden, ist in Unglücksfällen auch keine schnelle Hilfe in Sicht.

Um die von der Anlage ausgehenden Gefahren zu minimieren, wurde bereits vor Jahren zunächst das Europabecken und dann im Jahre 2010 auch noch die komplette Wasserfläche des ehem. Freibadsees eingezäunt. Des Weiteren wurden an unterschiedlichen Stellen mehrere zivilrechtliche Verbotsschilder und Piktogramme aufgestellt, die ausdrücklich das Betreten der Anlage untersagen und das Baden verbieten.

Da die aufgestellten Verbotsschilder allerdings - insbesondere in den Sommermonaten - regelmäßige zerstört bzw. unkenntlich gemacht werden und außerdem auch der Zaun um das ehem. Freibad an vielen Stellen gewaltsam geöffnet wird, um auf das Grundstück gelangen zu können, ist davon auszugehen, dass die von dem Gewässer bzw. der Anlage ausgehende Gefahrenlage bislang nicht erkannt bzw. nach wie vor deutlich unterschätzt wird.

2.2 ehemaliges Freibad „Hellas“:

Das in der Verantwortung der Landeshauptstadt Magdeburg liegende ehemalige Freibad "Hellas" liegt seit der Einstellung des Badebetriebs vor über 25 Jahren brach.

Diese Anlage birgt wegen der besonders steilen Uferböschungen (unmittelbarer Übergang in tiefes Wasser) sowie der eingestürzten bzw. maroden Treppen und Beckeneinfassungen eine sehr große Verletzungs- und Lebensgefahr für Menschen. Insbesondere besteht für Kinder die Gefahr dort abzustürzen, sich dabei schwer zu verletzen und zu ertrinken. Wegen des generellen Badeverbots sind auch hier keine Aufsicht oder sonstige Rettungskräfte vor Ort, so dass bei Unglücksfällen eine schnelle Hilfe nicht möglich ist.

Obwohl auch diese Anlage bereits vor mehreren Jahren oberhalb der Uferböschung rundherum eingezäunt wurde und an verschiedenen Stellen zivilrechtliche Badeverbotsschilder aufgestellt wurden, werden regelmäßig die Einzäunung und die Schilder von unbekannten Personen beschädigt bzw. sogar entfernt, um die Anlage unbefugt zu betreten.

Im Rahmen der Ermessensentscheidung ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Gefahrenlage durch die bisher im Rahmen des Hausrechts auf zivilrechtlicher Grundlage unternommenen Bemühungen nicht beseitigt werden konnte.

Es ist daher geboten, hier eine Gefahrenabwehrmaßnahme auf Grundlage des SOG LSA zu verfügen, um das Badeverbot wirksam durchsetzen zu können. Zudem stellt die Verhängung des Badeverbots keinen Einschnitt in die Rechte Dritter dar, da bereits zum jetzigen Zeitpunkt das Baden in diesen Gewässern durch den Inhaber des Hausrechts nicht gestattet wurde. Ein milderes Mittel als die Verhängung des Badeverbots ist daher nicht ersichtlich.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr.4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und begründet sich aus dem besonderen öffentlichen Interesse an der Durchsetzung der Verfügung. Sie hat zur Folge, dass ein möglicher Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat und die von der Verfügung betroffenen Personen demzufolge verpflichtet sind, die getroffenen Entscheidungen unmittelbar zu befolgen.

Durch die Verhängung des Badeverbots werden Gefahren für Leben und Gesundheit verhindert, wodurch auch regelmäßig die Anordnung der sofortigen Vollziehung gerechtfertigt wird.

Ein auch nur zeitweiliges Aussetzen dieses Verbots bis zur Entscheidung über einen möglichen Widerspruch ist in Anbetracht der beschriebenen Gefahren, insbesondere für Kinder, nicht hinnehmbar.

Daher ist es geboten, die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung anzuordnen.

Demgegenüber muss das Interesse Einzelner an der aufschiebenden Wirkung eines möglichen Widerspruchs zurückstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - , Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden.

Magdeburg, den

gez.

Dr. Trümper

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
- Dienstsiegel -

Anlagen